

Geschäftsverzeichnissrn. 5193 und 5194
Entscheid Nr. 73/2012 vom 12. Juni 2012

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 17 bis 21 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Sport in der Französischen Gemeinschaft, die im allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Französischen Gemeinschaft eingetragenen Haushaltsfonds, den Rat für die Überlieferung des Gedächtnisses, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung von universitären Einrichtungen und Hochschulen, die Wissenschafts- und Universitätspolitik, die Übertragung des höheren Architekturunterrichts an die Universität und die Beihilfen für die universitären Einrichtungen sowie die Verhandlung in der Französischen Gemeinschaft », erhoben von der Gemeinde Waterloo und von der VoG « Collège Notre Dame » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten R. Henneuse und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 28. Juli 2011 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Juli 2011 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 bis 21 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Sport in der Französischen Gemeinschaft, die im allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Französischen Gemeinschaft eingetragenen Haushaltsfonds, den Rat für die Überlieferung des Gedächtnisses, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung von universitären Einrichtungen und Hochschulen, die Wissenschafts- und Universitätspolitik, die Übertragung des höheren Architekturunterrichts an die Universität und die Beihilfen für die universitären Einrichtungen sowie die Verhandlung in der Französischen Gemeinschaft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Februar 2011, zweite Ausgabe): die Gemeinde Waterloo bzw. die VoG « Collège Notre Dame », mit Sitz in 1300 Wavre, rue du Calvaire, die VoG « Enseignement secondaire catholique de la Vallée Bailly », mit Sitz in 1420 Braine-l'Alleud, rue Vallée Bailly 102, die VoG « Ecoles Fondamentales et Lycée de l'Institut de l'Enfant Jésus », mit Sitz in 1400 Nivelles, rue de Sotriamont 1, die VoG « Centre Scolaire du Sacré-Cœur de Lindthout », mit Sitz in 1200 Brüssel, avenue des deux Tilleuls 2, die VoG « Institut du Sacré-Cœur », mit Sitz in 1400 Nivelles, rue Saint-Jean 2, die VoG « Collège du Christ-Roi », mit Sitz in 1340 Ottignies-Neulöwen, rue de Renivaux 25, die VoG « Collège Sainte-Gertrude », mit Sitz in 1400 Nivelles, Faubourg de Mons 1, die VoG « Institut Saint-André d'Ixelles », mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue de l'Hippodrome 180, die VoG « Institut des Sacrés-Cœurs », mit Sitz in 1410 Waterloo, Place Albert 1er, die VoG « Centre scolaire de Berlaymont », mit Sitz in 1410 Waterloo, Drève d'Argenteuil 10a, die VoG « Comité d'Enseignement Annonciades d'Heverlee », mit Sitz in 1150 Brüssel, avenue de l'Aviation 72, die VoG « Ecole Sainte-Anne », mit Sitz in 1410 Waterloo, rue Sainte-Anne 41-43, die VoG « Comité Organisateur de l'Institut Saint Jean-Baptiste des Frères des Ecoles Chrétiennes, section primaire et humanités », mit Sitz in 1300 Wavre, rue de Bruxelles 45, die VoG « Centre Scolaire Maria Assumpta », mit Sitz in 1020 Brüssel, avenue Wannecouter 76, die VoG « Comité Scolaire Providence », mit Sitz in 1200 Brüssel, rue des Déportés 38-40, die VoG « Collège Cardinal Mercier », mit Sitz in 1420 Braine-l'Alleud, chaussée de Mont Saint-Jean 83, die VoG « Centre d'établissement secondaire libre Notre-Dame des Champs », mit Sitz in 1180 Brüssel, rue Edith Cavell 143, die « Université Catholique de Louvain », mit Sitz in 1348 Neulöwen, place de l'Université 1, die VoG « Centre Scolaire Notre-Dame de la Sagesse », mit Sitz in 1083 Brüssel, avenue Van Overbeke 10, die VoG « Institut Saint-Dominique », mit Sitz in 1030 Brüssel, rue Caporal Claes 38, die VoG « Institut Saint-Boniface-Parnasse », mit Sitz in 1050 Brüssel, rue du Viaduc 82, die VoG « Centre Scolaire de Ma Campagne », mit Sitz in 1050 Brüssel, rue Africaine 3, die VoG « Centre Scolaire Maris Stella Notre-Dame de Lourdes », mit Sitz in 1020 Brüssel, rue Félix Sterckx 44, die VoG « Centre d'Education et de Culture Instituts de l'Enfant Jésus et de Sainte Agnès », mit Sitz in 1040 Brüssel, rue Général Leman 74, die VoG « Association des Parents du Collège Cardinal Mercier », mit Sitz in 1420 Braine-l'Alleud, chaussée de Mont Saint-Jean 83, Priscilla Leman, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue Mostinck 80, Nathalie van den Eynde de Rivieren, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue du Magistrat 10, Pascale Pilawski, wohnhaft in 1180 Brüssel, rue Paul Hankar 24, Régine Vanderhaeghen, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Sansonnets 28, Franck Atienzar und Sandrine Ghisgant, wohnhaft in 1420 Braine-l'Alleud, rue Corniche 18, Graig Cerasi und Anne Bonnaud, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue de la Station 61, Iris Leenknecht, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue de Mereault 8, Véronique Delmez, wohnhaft in

1410 Waterloo, Drève des Chasseurs 17, Nathalie Humblet, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Croix du Feu 46, Jacopo Giola und Isabelle Leloup, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Constellations 18, Jean-Claude Lovenweent, wohnhaft in 1495 Sart-Dame-Avelines, rue de la Houlette 43A, Sybille Vercoutere, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue du Corps de Chasse 8, Maria-Teresa Morcillo Sneiders, wohnhaft in 1410 Waterloo, rue Obecq 18, Valérie Sanguinetti, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Sansonnets 37, Vanessa Issi, wohnhaft in 1000 Brüssel, chaussée de Vleurgat 184, und Jean-Guy Defraigne, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue du Monoplan 1.

Diese unter den Nummern 5193 und 5194 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat in jeder der Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht und die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 19. Dezember 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat eine der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 5194, die « Université Catholique de Louvain », dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2012

- erschienen

. RA C. Molitor, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen,

. RÄin S. Seys *loco* RA F. Tulkens, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 17 bis 21 des Programmdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2010 « zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf den Sport in der Französischen Gemeinschaft, die im allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Französischen Gemeinschaft eingetragenen Haushaltsfonds, den Rat für die Überlieferung des Gedächtnisses, den Pflicht- und Weiterbildungsunterricht, die Schulgebäude, die Finanzierung von universitären Einrichtungen und Hochschulen, die Wissenschafts- und Universitätspolitik, die Übertragung des höheren Architekturunterrichts an die Universität und die Beihilfen für die universitären Einrichtungen sowie die Verhandlung in der Französischen Gemeinschaft ».

Diese Artikel sind Bestandteil von Titel IV des Programmdekrets und bilden dessen Kapitel V mit dem Titel « Bestimmungen über die differenzierte Begleitung ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Die klagenden Parteien sind Organisationsträger von Unterrichtsanstalten, die in Klassen von 2 bis 20 im Sinne von Artikel 4 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2009 katalogisiert sind, Eltern von in Anstalten der Klassen 13 bis 20 eingeschulenen Schülern und eine Elternvereinigung von Eltern von in einer Anstalt der Klasse 20 eingeschriebenen Schülern.

B.2.2. Mit am 19. Dezember 2011 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, der am 20. Dezember 2011 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat die « Université catholique de Louvain », die achtzehnte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5194, dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

B.2.3. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft wiesen die klagenden Parteien kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der Artikel 18 und 19 des angefochtenen Dekrets nach.

Diese Bestimmungen, die auf das «Stundenkapital des Grundschulunterrichts» und die «Gesamtzahl der Unterrichtsstunden für die Lehrer des Sekundarunterrichts» der Schulen der Klassen 13 bis 20 einen Verringerungskoeffizienten anwendeten und somit die diesen Schulen zur Verfügung gestellten personellen Mittel herabsetzten, fügten den klagenden Parteien keinen Nachteil zu. Nach Darlegung der Regierung der Französischen Gemeinschaft setzten das Dekret vom 19. Juli 2011 «zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2011» sowie das Dekret vom 22. Dezember 2011 «zur Festlegung des ursprünglichen Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012» diese Einbehaltung nämlich aus. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft verweist außerdem auf den Vorentwurf eines Dekrets, mit dem die besagte Einbehaltung ohne weiteres aufgehoben werden sollte.

Der Umstand, dass die von den klagenden Parteien angefochtene Maßnahme nicht unverzüglich Anwendung findet, kann ihnen nicht ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage entziehen. Das Gleiche gilt für die bloße Möglichkeit, dass diese Maßnahme durch den Dekretgeber aufgehoben wird.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist ferner der Auffassung, dass die klagenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklage der durch Artikel 17 des angefochtenen Dekrets vorgenommenen Korrekturen der für die Schulen der Klassen 1 bis 3a festgelegten Aufwertungsprozentsätze hätten und ebenfalls nicht an der Nichtigkeitsklage der Streichung der Bezeichnung «Niederlassungen mit positiver Diskriminierung» durch diesen Artikel. Die klagenden Parteien besäßen ebenso kein Interesse an der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung, mit der das Prinzip des Fehlens jeder Aufwertung der Dotationen und Subventionen für das Jahr 2011 verlängert werde, da diese Maßnahme auf alle Unterrichtsanstalten Anwendung finde. Schließlich sei die Nichtigkeitsklage unzulässig, insofern sie sich auf Bestimmungen beziehe, mit denen bezweckt werde, die verfügbaren personellen Mittel für die Einrichtungen, die in den Genuss des Systems der differenzierten Begleitung gelangten, anzupassen und folglich für die klagenden Parteien nicht von Nachteil sein könnten.

B.2.5. Diese drei Unzulässigkeitseinreden hängen von der Tragweite der angefochtenen Bestimmungen ab.

Wenn eine Unzulässigkeitseinrede, die aus dem fehlendem Interesse abgeleitet ist, sich jedoch auf die Tragweite bezieht, die der angefochtenen Bestimmung beizumessen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

Zur Hauptsache

B.3. Ein erster Klagegrund wird aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung abgeleitet, insofern der Dekretgeber ohne vernünftige Rechtfertigung die Unterrichtsanstalten der Klassen 13 bis 20 einerseits und die übrigen Unterrichtsanstalten, insbesondere diejenigen der Klassen 6 bis 12, andererseits unterschiedlich behandelte, da nur die Ersteren teilweise für die finanzielle Belastung der Einführung der dritten Phase der Politik der differenzierten Begleitung im Sinne des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2009 aufkommen müssten.

B.4.1. Die angefochtenen Bestimmungen wurden in den Vorarbeiten wie folgt begründet:

«Das Dekret vom 30. April 2009 zur Organisation einer differenzierten Begleitung innerhalb der Schulen der Französischen Gemeinschaft, um jedem Schüler gleiche Chancen der gesellschaftlichen Entwicklung in einem pädagogischen Umfeld von guter Qualität zu sichern, sieht sowohl eine Erhöhung der für die Differenzierungspolitik eingesetzten Mittel um 40 Millionen Euro vor, die von 22 616 000 Euro auf 62 616 000 Euro steigen werden, und eine Verdopplung der Anzahl betroffener Schüler von 12,5 Prozent im Grundschulunterricht und von 13,5 Prozent im Sekundarunterricht auf 25 Prozent.

Diese zusätzlichen 40 Millionen Euro werden gleichmäßig zwischen dem Regelgrundschulunterricht und dem Regelsekundarunterricht aufgeteilt, wovon 20 Prozent für die Funktionsmittel verwendet und 80 Prozent in Stundenkapital oder zusätzliche Stunden für Lehrkräfte umgewandelt werden.

Diese Erhöhung um 40 Millionen Euro wird schließlich in drei Phasen zugewiesen:

- + 15 Millionen Euro für das Schuljahr 2009-2010;
- + 10 (insgesamt 25) Millionen Euro zusätzlich ab dem Schuljahr 2010-2011;
- + 15 (insgesamt 40) Millionen Euro zusätzlich ab dem Schuljahr 2011-2012.

Ein erster Teilbetrag von 15 Millionen Euro wurde ab dem Beginn des Schuljahres im September 2009 durch Einbringung neuer Mittel bereitgestellt. Dieser erste Teilbetrag entsprach

dem Verteilerschlüssel 50-50 zwischen dem Grundschulunterricht und dem Sekundarunterricht und dem Verteilerschlüssel 80-20 zwischen personellen Mitteln (+ 4 293 Unterrichtsstunden für den Grundschulunterricht und + 3 668 Unterrichtsstunden für den Sekundarunterricht) und den Funktionsmitteln (+ 1,5 Millionen Euro je Stufe).

Ein zweiter Teilbetrag wurde zu Beginn des Schuljahres 2010 durch Einbringung neuer Mittel bereitgestellt. Dieser Teilbetrag wurde vollständig in personelle Mittel in Form von zusätzlichen Stunden für Lehrkräfte (+ 2 869 Unterrichtsstunden) und Stundenkapital (+ 3 358) gemäß dem Verteilerschlüssel 50-50 umgewandelt.

Der Restbetrag von 15 Millionen Euro wird ab dem Beginn des Schuljahres 2011 unter Einhaltung des Verteilerschlüssels 50-50 zwischen den Stufen und nach dem Verteilerschlüssel 2/3-1/3 für die Verteilung zwischen personellen Mitteln (+ 3 358 Unterrichtsstunden für den Grundschulunterricht und + 2 869 Unterrichtsstunden für den Sekundarunterricht) und zusätzlichen Mitteln (+ 2,5 Millionen Euro je Stufe) bereitgestellt, dies zur Einhaltung der ursprünglich vorgesehenen Verteilerschlüssel für die Verwendung der 40 Millionen Euro.

Die letzten 15 Millionen Euro werden durch die Einbringung von 7 Millionen Euro aus dem Haushalt und 8 Millionen Euro als Einbehaltung von den Schulen, die aufgrund ihres wirtschaftlich-sozialen Indexes in den Klassen 13 bis 20 liegen, finanziert.

Sowohl bezüglich der neuen Einbringung als auch der Einbehaltung wird davon ausgegangen, dass 1/3 die Funktionsmittel und 2/3 die Begleitung betreffen.

Die 8 Millionen Euro werden also einbehalten in Höhe von:

- 2,67 Millionen Euro auf Dotationen und Subventionen der Einrichtungen für den Regelunterricht mit einem günstigeren Index, in denen insgesamt 40 Prozent der Schüler eingeschult sind (acht letzte Teilbeträge von 5 Prozent). Die Einbehaltung erfolgt progressiv und steigt von 0,512 Prozent für den dreizehnten Teilbetrag auf 2,048 Prozent für den zwanzigsten Teilbetrag in aufeinander folgenden Schritten von 0,21943 Prozent.

- 5,64 Millionen Euro insgesamt auf das Stundenkapital des Grundschulunterrichts und auf die Gesamtzahl der Stunden für Lehrkräfte des Sekundarunterrichts. Es wird beabsichtigt, den Vorschulunterricht auszusparen und die gleichen Prozentsätze der Einbehaltung auf den Grundschulunterricht und den Sekundarunterricht anzuwenden. Die Einbehaltung erfolgt ebenfalls auf die acht letzten Teilbeträge. Die Einbehaltung wird progressiv von 0,1733 Prozent für den dreizehnten Teilbetrag auf 1,3867 Prozent für den zwanzigsten Teilbetrag in aufeinander folgenden Schritten von 0,1733 Prozent vorgenommen.

[...]

Zusammenfassend gelangen 25 Prozent der in fünf Teilbeträgen von je 5 Prozent eingeordneten Schüler degressiv in den Vorteil des neuen Mechanismus (diejenigen der Schulen mit den schwächsten Indizes), während die Schüler der sieben folgenden Teilbeträge keinen Vorteil haben und keinen Beitrag leisten und die Schüler der acht letzten Teilbeträge einen geringen Beitrag leisten, und dies progressiv » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2010-2011, Nr. 142/1, SS. 6-7).

B.4.2. Der Dekretgeber bezweckte, die Unterrichtsanstalten der Klassen 13 bis 20 finanziell an der Umsetzung der dritten Phase der Politik der differenzierten Begleitung beitragen zu lassen, indem ihre Funktionsdotationen und -subventionen sowie die ihnen zur Verfügung gestellten personellen Mittel begrenzt werden. So steigen die finanziellen Mittel der Einrichtungen der Klassen 13 bis 20, mit Ausnahme der Mittel der Einrichtungen der Klasse 20, die gleich bleiben, jedoch weniger schnell als die finanziellen Mittel der anderen Schulen.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung spricht nicht dagegen, dass der Dekretgeber auf seine ursprünglichen Ziele verzichtet und andere verfolgt. Im Allgemeinen muss die öffentliche Hand im Übrigen ihre Politik den sich verändernden Erfordernissen des Gemeinwohls anpassen können. Es obliegt dem Dekretgeber, unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Haushaltsspielraums, zu beurteilen, ob eine Änderung der Politik bezüglich der Finanzierung der Unterrichtsanstalten notwendig ist.

Der Gerichtshof kann eine solche Änderung der Politik nur innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, die in der Verfassung und dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 festgelegt ist, beurteilen. Gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nicht aus dem bloßen Grund verstoßen, dass eine neue Bestimmung die Berechnungen derjenigen zunichte machen würde, die von der Aufrechterhaltung der vorherigen Politik ausgegangen waren.

B.5.2. Überdies obliegt es dem Dekretgeber, die am besten geeigneten Finanzierungsweisen der Schulen, die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehören, zu wählen. Es ist nicht Sache des Gerichtshofes zu beurteilen, ob diese Entscheidung opportun oder wünschenswert ist.

B.6. Mit den angefochtenen Bestimmungen wird bezweckt, eine Lösung für das Problem der ungleichen Chancen im Unterricht zu bieten, indem die Zwänge berücksichtigt werden, die auf dem Haushalt der Französischen Gemeinschaft lasten, und sie dienen somit einem legitimen Ziel, indem die Finanzierung der im vorerwähnten Dekret vom 30. April 2009 vorgesehenen Maßnahmen der differenzierten Begleitung gewährleistet wird.

B.7.1. In Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2009 werden die Unterrichtsanstalten in verschiedene Klassen eingeteilt nach einem Index, der den jeweiligen Unterrichtsanstalten zugeteilt wird und der dem Durchschnitt der wirtschaftlich-sozialen Indizes der dort eingeschriebenen Schüler entspricht. Der Index der einzelnen Schüler wird durch den Index bestimmt, der aufgrund einer universitätsübergreifenden Studie seinem Aufenthaltsort in Anwendung von Artikel 3 desselben Dekrets zugeteilt wurde.

B.7.2. Der Gerichtshof hat in seinem Entscheid Nr. 4/2011 vom 13. Januar 2011 entschieden, dass der Dekretgeber auf eine solche Einstufung zurückgreifen konnte, um zu bestimmen, ob ein Schüler entsprechend seiner Herkunftsprimarschule als ein Schüler mit einem schwachen wirtschaftlich-sozialen Index anzusehen war und folglich in den Vorteil der im ersten Jahr des Sekundarunterrichts dieser Kategorie von Schülern vorbehaltenen Plätze gelangen sollte:

«Die Entscheidung des Dekretgebers, ein aus der wirtschaftlich-sozialen Einstufung der Herkunftsgrund- oder -primarschule des Schülers statt aus seinem Wohnviertel abgeleitetes Kriterium anzuwenden, ist nicht offensichtlich unvernünftig. Der Platz der Primarschule in der wirtschaftlich-sozialen Reihenfolge der Schulen drückt nämlich die durchschnittliche wirtschaftlich-soziale Lage der sie besuchenden Schüler aus und weist somit einen Zusammenhang zum persönlichen wirtschaftlich-sozialen Index der einzelnen Schüler auf. Auch wenn es deutlich ist, dass gewisse Schüler je nach Fall einen höheren beziehungsweise einen niedrigeren wirtschaftlich-sozialen Index als der Durchschnitt der Schüler haben, die dieselbe Schule besuchen, könnte eine ähnliche Situation beobachtet werden, wenn der wirtschaftlich-soziale Index entsprechend dem Viertel bestimmt würde. Da nämlich der wirtschaftlich-soziale Index des Viertels ebenfalls auf dem Durchschnitt der Bewohner des Viertels für jeden berücksichtigten Faktor beruht, haben gewisse Einwohner je nach Fall einen höheren oder niedrigeren wirtschaftlich-sozialen Index als der Durchschnitt der Einwohner des Viertels, so dass keine der beiden Lösungen die Möglichkeit bietet, den wirtschaftlich-sozialen Index, der einem Schüler zugeteilt wird, völlig seiner persönlichen Situation anzupassen. Schließlich entspricht die Berücksichtigung der wirtschaftlich-sozialen Einstufung der Schule der Fortsetzung des durch das vorerwähnte Dekret vom 30. April 2009 eingeleiteten Prozesses » (B.6.6).

B.7.3. Aus den gleichen Gründen entbehrt die Anwendung eines solchen wirtschaftlich-sozialen Indexes zur Bestimmung der Unterrichtsanstalten, die aufgrund ihrer Schulbevölkerung eine besondere Unterstützung hinsichtlich der finanziellen und personellen Mittel erhalten müssen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

Folglich wendet der Dekretgeber, insofern er den wirtschaftlich-sozialen Index der Einrichtungen berücksichtigt, um diejenigen von ihnen zu bestimmen, die zur Verwirklichung einer Politik der Chancengleichheit beitragen müssen, nämlich die Schulen mit den 40 Prozent der Schulbevölkerung, die in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht als die am meisten begünstigten angesehen werden, ein Kriterium an, das in einem vernünftigen Verhältnis zu der von ihm verfolgten Zielsetzung steht.

B.8. Der Behandlungsunterschied in Bezug auf die personellen und finanziellen Mittel zwischen den Einrichtungen der Klassen 13 bis 20 und den Einrichtungen der Klassen 1 bis 5 ist durch die deutlich unterschiedlichen Bedürfnisse der beiden Arten von Schulen vernünftig gerechtfertigt.

Der Behandlungsunterschied in Bezug auf die personellen und finanziellen Mittel zwischen den Einrichtungen der Klassen 13 bis 20 und den Einrichtungen der Klassen 6 bis 12 ist aufgrund der Unterschiede zwischen den Schulbevölkerungen dieser beiden Arten von Einrichtungen vernünftig gerechtfertigt. Die Schulen der Klassen 6 bis 12 weisen nämlich einen mittleren wirtschaftlich-sozialen Index auf, der, auch wenn er es rechtfertigen kann, dass sie nicht in den Vorteil der Mechanismen der differenzierten Begleitung gelangen, ebenfalls erklärt, dass sie keinen Beitrag zu deren Finanzierung leisten müssen.

Sicherlich können wirtschaftlich-soziale Unterschiede zwischen den Einrichtungen der Klasse 12 und denjenigen der Klasse 13 gering erscheinen. Dieser Umstand kann jedoch nicht dem beanstandeten Behandlungsunterschied seine Rechtfertigung entziehen, da der Dekretgeber in einem derart technischen Bereich die Unterschiedlichkeit der Situationen erfassen kann, indem er auf Kategorien zurückgreift, die gleichzeitig nur auf vereinfachende und annähernde Weise der Realität entsprechen und sich aus der Notwendigkeit, irgendwo eine Grenzen zu ziehen, ergeben können.

B.9.1. Außerdem wird die Anstrengung progressiv auf die Schulen verteilt, in denen die 40 Prozent der Schulbevölkerung eingeschrieben sind, die in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht als die am meisten begünstigten angesehen werden, und bei denen die Begrenzung der finanziellen Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen der differenzierten Begleitung zugunsten der Schulen beiträgt, in denen die 25 Prozent der Schulbevölkerung eingetragen sind, die in wirtschaftlich-sozialer Hinsicht als die am meisten benachteiligten angesehen werden.

B.9.2. Im Übrigen steigen die finanziellen Mittel für die Unterrichtsanstalten der Klassen 13 bis 19 weiter an, auch wenn dies langsamer geschieht als bei den Mitteln zugunsten der anderen Unterrichtsanstalten.

B.10. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

B.11. Die klagenden Parteien leiten einen zweiten Klagegrund aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung ab, insofern der Dekretgeber der Regierung der Französischen Gemeinschaft und unabhängigen Sachverständigen eine allzu weit gehende Ermächtigung bei der Bestimmung der Berechnungsweise des wirtschaftlich-sozialen Indexes zur Einteilung der Unterrichtsanstalten in verschiedene Klassen erteilt habe.

B.12. Die Berechnungsweise des wirtschaftlich-sozialen Indexes ist in Artikel 3 des vorerwähnten Dekrets vom 30. April 2009 festgelegt.

Artikel 3 dieses Dekrets in der durch das Dekret vom 8. Juli 2010 abgeänderten Fassung bestimmt:

« Alle fünf Jahre wird vor dem 30. November, und zum ersten Mal spätestens am 30. April 2010, durch eine universitätsübergreifende Studie für die Französische Gemeinschaft der wirtschaftlich-soziale Index eines jeden statistischen Sektors festgelegt, das heißt einer jeden kleinsten Gebietsunterteilung, die durch die Generaldirektion der Statistik und der Wirtschaftsinformation des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie anhand einer Berechnungsformel bestimmt wird, bei der die letzten verfügbaren statistischen Daten für folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. Einkommen pro Einwohner;
2. Niveau der Diplome;
3. Arbeitslosenrate, Beschäftigungsquote und Prozentsatz der Empfänger des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens;
4. Berufstätigkeiten;
5. Wohnungskomfort.

Die einzelnen Kriterien werden nach einem oder mehreren veränderlichen Werten festgelegt.

Der wirtschaftlich-soziale Index eines jeden statistischen Sektors wird anhand eines zusammengesetzten Indexes ausgedrückt, wobei ein niedriger Wert ein weniger begünstigtes wirtschaftlich-soziales Niveau ausdrückt. Die Berechnungsweise dieses Indexes unterliegt der Genehmigung der Regierung der Französischen Gemeinschaft, nachstehend 'die Regierung' genannt, und ist Ausdruck der veränderlichen Werte zur Bestimmung der einzelnen Kriterien und ihres jeweiligen Anteils an der Berechnungsweise.

Gegebenenfalls kann, um die wirtschaftlich-soziale Typologie der einzelnen statistischen Sektoren zu verfeinern oder ein oder mehrere Kriterien zu ersetzen, deren statistische Angaben gegebenenfalls nicht verfügbar, unvollständig oder überholt sind, in der in Absatz 1 vorgesehenen Studie vorgeschlagen werden, in der Formel andere Kriterien zu berücksichtigen, die anhand eines oder mehrerer veränderlichen Werte bestimmt werden, die ebenfalls der Genehmigung der Regierung unterliegen ».

B.13. Die klagenden Parteien bemängeln den Umfang der in dieser Bestimmung enthaltenen Ermächtigung der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Sachverständigen, die mit der darin vorgesehenen universitätsübergreifenden Studie beauftragt sind. Dieser Beschwerdegrund weist jedoch keinen Zusammenhang mit den angefochtenen Bestimmungen auf. Er bezieht sich in Wirklichkeit ausschließlich auf die in Artikel 3 des Dekrets vom 30. April 2009 enthaltene Regel. Der Umstand, dass gewisse angefochtene Bestimmungen auf der Einstufung beruhen, die anhand dieser Berechnungsmethode erzielt wird,

und hierzu auf Artikel 4 des Dekrets vom 30. April 2009 Bezug nehmen, kann höchstens als eine rein technische Bezugnahme angesehen werden, die nicht Ausdruck des Willens des Dekretgebers ist, erneut zu dieser Frage gesetzgeberisch aufzutreten.

B.14. Der zweite Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme der « Université catholique de Louvain »;
- weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

R. Henneuse